Seite 1

Satzung

der Stadt Weiden i. d. OPf. über die Bestellung, Rechtsstellung und Aufgaben der Heimatpfleger der Stadt Weiden i. d. OPf.

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 und Art. 23 S. 1 der GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400), folgende Satzung für die Heimatpfleger der Stadt Weiden i. d. OPf. (Heimatpflegersatzung – HeimatpflS).

§ 1 Aufgaben und Tätigkeitsrahmen

- (1) Die Heimatpflege will Werte, die aus vergangener Zeit stammen und deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Art von Bedeutung sind, bewahrt und gepflegt wissen. Sie will das, was im Interesse der Allgemeinheit für Gegenwart und Zukunft Wert haben kann, erhalten und in dieser Richtung wirken. Sie strebt an, dass sich Neuschöpfungen dem vorhandenen historischen Erscheinungsbild gut einfügen, das Stadtbild in seiner Eigenart und Identität bewahrt bleibt, Störungen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes vermieden werden.
- (2) Die Heimatpfleger beraten und unterstützen den Stadtrat und die Verwaltung bei der Durchführung dieser Aufgaben, insbesondere in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Auf Verlangen des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse oder einer Kommission tragen die Heimatpfleger ihre Stellungnahme vor den einzelnen Gremien persönlich vor.
- (3) Die Stadt Weiden i. d. OPf. hat den Heimatpflegern in den Ihren Aufgabenbereich betreffenden Fällen des Denkmalschutzes gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 Bayer. Denkmalschutzgesetz rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Übrigen unterrichtet die Stadt Weiden i. d. OPf. die Heimatpfleger rechtzeitig über alle Vorgänge, die die Heimatpflege berühren, so dass sich diese, falls notwendig, einschalten können.

§ 2 Stellung und Berufung

- (1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann als sachkundigen Berater und Förderer für die Erfüllung der ihr durch Art. 83 und 141 der Bayer. Verfassung, Art. 13 DSchG sowie Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zugewiesenen Aufgaben der Heimatpflege einen Heimatpfleger für den Bereich Brauchtumspflege und einen Heimatpfleger für den Bereich Architektur/Bauwesen bestellen. Diese arbeiten ohne Bindung an Weisungen vertrauensvoll mit den Organen der Stadt und mit der Stadtverwaltung zusammen. Zum Heimatpfleger sollen Personen bestellt werden, die fachlich für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie üben ein Ehrenamt gemäß Art. 19 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern aus.
- (2) Die Heimatpfleger werden vom Stadtrat durch Beschluss bestellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine mehrfache Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Stadtrat kann einen Heimatpfleger während der Amtszeit durch Beschluss abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Heimatpfleger
 - 1. eine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder
 - 2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 86 BayVwVfG)
- (4) Ein Heimatpfleger kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 19 Abs. 4 GO).
- (5) In Fällen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 Abs. 1 GO entsprechend.

Seite 2

§ 3 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Heimatpfleger sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verpflichtet.
- (2) Die Stadt Weiden i. d. OPf. und die Heimatpfleger sind zu gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.
- (3) Die Heimatpfleger haben die ihnen im Rahmen ihrer T\u00e4tigkeit bekannt gewordenen amtlichen Angelegenheiten geheim zuhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, vom Stadtrat beschlossen oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Die Verschwiegenheit gilt auch f\u00fcr die Zeit nach Beendigung der Berufung als Heimatpfleger. Im \u00dcbrigen gilt Art. 20 GO.

§ 4 Entschädigung

- (1) Die Heimatpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 €. Die Entschädigung wird jeweils am Ersten jeden Monats im voraus bezahlt.
- (2) Mit der Monatspauschale sind alle Tätigkeiten und Kosten innerhalb und außerhalb von Sitzungen einschließlich eventueller Reisekosten abgegolten.
- (3) Ist ein Heimatpfleger verhindert seinen Aufgaben nachzukommen, so wird ihm die Entschädigung zwei Monate weitergezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.